



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Diakonie 
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz

DOKUMENTATION

Bundesamt und Diakonie im Dialog

**Gemeinsame Fachtagung
zu asylrelevanten Themen**

9. – 10. September 2021 - Online

Programm

Donnerstag, 9. September

- 9.00 Uhr Ankommen und Klärung technischer Details
- 9.30 Uhr Begrüßung
[Felizitas Graute](#), Leiterin der Abteilung 5
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, BAMF
[Andrea Asch](#), Vorständin Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO)
- 10.00 Uhr Get-Together in Kleingruppen
- 10.30 Uhr Pause
- 10.45 Uhr Was ist neu im BAMF und in der Diakonie?
[Felizitas Graute](#), Leiterin der Abteilung 5, BAMF
[Petra Schwaiger](#), Referentin für Migration, DWBO
- 12.00 Uhr Mittagspause
- 13.00 Uhr Beratung im Asylverfahren
[Falko Behrens](#), Referent für Flucht und Migration
Diakonie Schleswig-Holstein
[Dr. Bernhard Chiari](#), Referatsleiter Außenstelle Berlin
im Ankunftszentrum, BAMF
- 14.30 Uhr Pause
- 14.45 Uhr Krankheit als Abschiebehindernis
[Marcin Piwecki](#), BAMF Berlin
[Anna Suerhoff](#), Deutsches Institut für Menschenrechte
- 16.15 Uhr Abschluss und Ausblick auf den zweiten Tag
- Moderation: [Marjan van Harten](#), Diakonie Hamburg
[Andrea Mack-Philipp](#), BAMF

Freitag, 10. September

- 9.00 Uhr Andacht
 [Dietlind Jochims](#), Flüchtlingsbeauftragte der Nordkirche
- 9.15 Uhr Grußwort
 [Andreas Keinath](#), Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
- 09.30 Uhr Herkunftsland Russische Föderation (Tschetschenien)
 [Daniel Kaufmann](#), Fluchtpunkt, Diakonie Hamburg
 [Zurie Choi](#), Teamleiterin Dresden, BAMF
- 11.30 Uhr Mittagspause
- 12.30 Uhr Arbeitsgruppen zu vier Schwerpunktthemen
- A Rückkehrberatung
 B Unabhängige Asylverfahrensberatung
 C LGBTQ-Geflüchtete
 D Flughafenverfahren
- 13.45 Uhr Pause
- 14.00 Uhr Darstellung der Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen
- 14.15 Uhr Zusammenfassung und Ausblick
- 14.30 Uhr Tagungsende

Begrüßungsworte zur Tagung „Bundesamt und Diakonie im Dialog“ am 9. und 10. September 2021, Start 9.00

Andrea Asch

Vorständin Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

(gekürzte Fassung)

- Sehr geehrte Teilnehmende, Praktikerinnen und Praktiker der Wohlfahrtsverbände, Engagierte in den Flüchtlingsarbeit in Kirchengemeinden, Vertreterinnen und Vertreter der Innenministerien und der Sozialministerien, Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltungsgerichte, und natürlich, sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der diakonischen Mitgliedsorganisationen.

Seit 2006 veranstalten die Diakonischen Werke Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein gemeinsam mit den Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in den norddeutschen Bundesländern die Tagung unter dem Motto „Diakonie und Bundesamt im Dialog“.

Als Landesverband für Berlin und Brandenburg hätten wir uns sehr gefreut, Sie in unserer Landeshauptstadt Potsdam begrüßen zu dürfen, denn wie ich aus den Berichten der letzten Tagungen gehört habe, ist gerade der persönliche Austausch, der auch zwischen den Workshop Einheiten oder bei der gemeinsamen Abendgestaltung stattfindet, so wichtig. Denn er kommt in den alltäglichen Zusammenarbeit oft zu kurz.

Seit der ersten Tagung im Jahr 2006 ist der Titel „Bundesamt und Diakonie im Dialog“ Programm: im Dialog sollen Voreingenommenheit und Unsicherheit zwischen Behördenvertreter*innen und Flüchtlingsberater*innen angesprochen werden, manche Kommunikationsbarrieren abgebaut werden und gegenseitiges Vertrauen aufgebaut werden. Um Werte und Handlungsweisen des Anderen zu verstehen ist es wichtig, diese auch kennenzulernen und zu diskutieren.

Denn, was uns eint, so habe ich aus der bisherigen Zusammenarbeit erfahren, ist das gemeinsame Bekenntnis zum Flüchtlingsschutz in Deutschland. In diesem Jahr feiern wir das 70-jährige Bestehen der Genfer Flüchtlingskonvention und die Verpflichtung, die Rechte von geflüchteten Menschen in Deutschland in jeder Phase, sei es des Ankommens oder der Integration, zu achten.

Asylverfahrensberatung

Um angekommen Geflüchteten ein faires Asylverfahren zu garantieren und sie gut auf das Verfahren vorzubereiten bietet die Diakonie gemeinsam mit anderen Wohlfahrtsverbänden schon seit den 90er Jahren Asylverfahrensberatung an. Die Finanzierung dieser Beratung ist bundesweit nicht geregelt. Einzelne Bundesländer haben eine landesgeförderte Beratungsstruktur aufgebaut.

Neu ankommende Geflüchtete brauchen einen von einer Behörde unabhängige Anlaufstelle zur Orientierung und zur individuellen Beratung. Fragen wie „welche Rechte und Pflichten habe ich im Rahmen des Asylverfahrens“ , „wie soll ich mit Behörden kommunizieren“, „wie soll ich mich auf die Anhörung vorbereiten“ und welche Perspektiven habe ich? Nur mit einer individuellen Beratung zu diesen Fragestellungen können die Rechte von Schutzsuchenden gewahrt werden. Um Unabhängigkeit zu garantieren muss die Beratungsleistung durch die freie Wohlfahrt angeboten werden und bundesweit auf sichere qualitative und finanzielle Beine gestellt werden.

Wir als Diakonie fordern die behördenunabhängige Asylverfahrensberatung durch eine Bundesfinanzierung flächendeckend sicherzustellen. In so einer essenziellen Situation ist die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips unbedingt notwendig – unabhängige Beratung heißt behördenunabhängig!

Von der Unterbringung hin zum Wohnen!

Ein weiteres Thema das uns das Thema Wohnen von geflüchteten Menschen. Insbesondere in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern ist die Flüchtlingsaufnahme zentralisiert und findet in zu AnKER-Zentren funktionsgleichen Einrichtungen statt. Geographisch abgelegen und kaum Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln und funktionierendes Internet fühlen sich die Geflüchteten isoliert und ohne Kontakte zur örtlichen Bevölkerung.

Die lange Unterbringung in Sammelunterkünften ist unverständlich, da es eigentlich in vielen Regionen Brandenburgs auch alternative Wohnmöglichkeiten gäbe, wie beispielsweise die Unterbringung in Wohnverbänden betreut durch unsere diakonischen Einrichtungen.

Die Nachteile für die Schutzsuchenden liegen nicht nur erst seit der Corona-Pandemie auf der Hand: Neben der starken psychischen Belastung der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften betrachten wir auch die Hürden zu unabhängiger Beratung im Asylverfahren und zu Themen wie Gesundheit, Ausbildung, Sprachkursen mit großer Sorge.

In Berlin ist der lange Verbleib in Gemeinschaftsunterkünften oftmals dem angespannten Wohnungsmarkt geschuldet. Geflüchtete Menschen haben das Recht auf gleichberechtigten Zugang zum Wohnungsmarkt, beispielsweise müssen aufenthaltsrechtliche Hürden überwunden werden beispielsweise in Berlin sollte Geflüchteten die Anmietung einer Wohnung mit Wohnberechtigungsschein ermöglicht werden, dieser Appell geht insbesondere an die Landesbehörden die heute hier anwesend sind.

Wir müssen die sog. Anker Zentren und funktionsgleichen Einrichtungen abschaffen und uns für eine zukunftsorientierte und integrationsfördernde Unterbringung entscheiden. Mit einer möglichst kurzzeitige Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen und der Unterbringung in wohnungsähnlichen Einrichtungen setzen wir uns von Anfang an für die Integration in den Kommunen ein. Nur so können die Rechte von geflüchteten Menschen gewahrt werden und die umfassende Teilhabe an der Gesellschaft von Anfang an gefördert werden.

Afghanistan

Ein weiteres Thema, das uns sicherlich alle umtreibt ist die aktuelle Entwicklung im Bürgerkriegsland Afghanistan. Auch wenn die Evakuierung für Deutschland offiziell beendet ist, für die zurückgelassen Menschen fängt das Elend nun erst so richtig an.

Unsere Beratungsstellen berichten von erschütterten Notlagen Die Ratsuchenden und die Berater*innen brauchen dringend Unterstützung. Aus diesem Grund fordern wir als Diakonie ein gemeinsames Vorgehen. Es braucht die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern, aber auch die Zusammenarbeit der Behörden auf Landesebene. Als Diakonie fordern wir eine schnelle Entscheidung in den ausstehenden Asylverfahren für Menschen aus Afghanistan. Wir fordern auch eine adäquate Versorgung dieser Menschen. Sie brauchen Beratungsangebote vor Ort, psychosoziale Versorgung, rasche Integrationsangebote. Und dafür benötigt es die notwendige Infrastruktur. Und aus diesem Grund sage ich es noch einmal – es ist ein fatales Signal, dass gerade in diesen Zeiten über eine Kürzung oder gar den Wegfall Migrationssozialarbeit verhandelt wird – die Beratung von Flüchtlingen und Migrant*innen ist ein wichtiger Pfeiler für die Unterstützung von Schutzsuchenden und den Erhalt des sozialen Friedens.

Dazu braucht es verlässliche Ansprechpersonen für die Einheimische Bevölkerung. Integration ist kein Selbstläufer aber wir haben in den letzten Jahren immer wieder gesehen wie sie gelingen kann.

Als aufnehmende Gesellschaft müssen wir die Potentiale und die Engagementbereitschaft der zu uns kommenden Menschen nutzen.

Viele der Menschen bringen Berufserfahrung mit. Die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse muss flexibler gestaltet werden. Und für junge Geflüchtete und Menschen die noch keine Qualifikation erworben haben braucht es entsprechende Weiterbildungsangebote, insbesondere für geflüchtete Frauen.

Geflüchtete Menschen erhalten von uns Schutz und Hilfe. Gleichzeitig stellen sie eine große Ressource dar; das Potential zu unterstützen ist in unser aller Interesse.

Neben den entsprechenden Integrationsmaßnahmen braucht es dazu auch ein beherzteres Vorgehen bei der Erteilung von den entsprechenden Aufenthaltstiteln wie beispielsweise der Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung.

Lassen Sie uns die Potentiale der hier lebenden Geflüchteten nutzen, unterstützen wir Sie im beruflichen Leben, in der Qualifizierung und bieten wir Ihnen Möglichkeiten auch jenseits der Asylverfahrens gut in der Gesellschaft anzukommen.

Dafür braucht es ein gut ineinandergreifendes Netzwerk, von Behörden und von der freien Wohlfahrt.

Deshalb sind solche Formate wie diese gemeinsame Tagung besonders wichtig.

Ich wünsche Ihnen einen spannenden Tagungsverlauf, viele neue Erkenntnisse und interessante Gespräche in diesem gemeinsamen Dialog.

Beratung im Asylverfahren

Falko Behrens, Referent für Flucht und Migration, Diakonie Schleswig-Holstein
Dr. Bernhard Chiari, Referatsleiter Außenstelle Berlin im Ankunftszentrum, BAMF



Gliederung

- Ablauforganisation Berlin / SH
- Asylverfahrensberatung BAMF (§ 12a AsylG) / Diakonische AVB
- Abgestimmtes Beratungskonzept Bund / Land
- Erfahrungen / Herausforderungen
- Fazit



Referat 518 | Außenstelle Berlin im Ankunftszentrum | 09.09.2021 | 2

Ablauforganisation Berlin

- Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF)
- BAMF
- Polizei Berlin (Zentrale Ersterfassung, ZEE)
- Staatsanwaltschaft
- Bundesagentur für Arbeit (BA)
- Landesamt für Einwanderung (LEA)



Polizei 110 | LaZuF | Berlin im Asylverfahren | 09.09.2021 | 9

Ablauforganisation SH



- Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge (LaZuF)
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
- Behörden der 15 Kreise und kreisfreien Städte
- Betreuungsverbände und andere NGOs mit besonderen Aufgaben



Asylverfahrensberatung des BAMF (§ 12a AsylG)

- Beitrag zur Rechtsstaatlichkeit/Fairness, Qualität und Effizienz des Asylverfahrens
- Frühzeitige Identifizierung vulnerabler Personen
- KEINE Rechtsberatung, Beratung im Klageverfahren, Einschätzung über Erfolgsaussichten, Begleitung als Rechtsbeistand, sachfremde Beratung (z. B. Rückkehrberatung)
- Bundesweit eingeführt als zentral gesteuerter Prozess



Refugee 518 | JuGewealt.de Berlin im Ankerforumraum | 08.08.2021 | 5

Asylverfahrensberatung des BAMF (§ 12a AsylG)

Stufe 1: Allgemeine Asylverfahrensberatung

- für alle Asylsuchenden
- in Gruppengesprächen
- einmalig
- vor Antragstellung
- Identifizierung von Personen mit besonderen Bedarfen
- Hinweis auf Beratungsangebote Dritter



Stufe 2: Individuelle Asylverfahrensberatung

- für alle Asylsuchenden/Antragstellenden
- in Einzelgesprächen
- auch mehrmalig
- ab „vor Antragstellung“ bis „Abschluss Behördenverfahren“
- Identifizierung von Personen mit besonderen Bedürfnissen
- Verweis an Beratungsangebote Dritter



Refugee 518 | JuGewealt.de Berlin im Ankerforumraum | 08.08.2021 | 6

Asylverfahrensberatung des BAMF (§ 12a AsylG)

Allgemeine Information:

- Asylverfahren (Ablauf, Inhalt)
- Akteure (Zuständigkeiten)
- Rechten und Pflichten der Beratenen und des Bundesamtes
- Folgeschritte und Rechtsfolgen
- Handlungsmöglichkeiten
- relevante Vulnerabilitäten
- relevante Dokumente
- Alternativen zum Asylverfahren (einschl. Rückkehrhinweis)

Individuelle Beratung:

- Asylverfahren (Ablauf, Inhalt)
- Akteure (Zuständigkeiten)
- Rechten und Pflichten der Beratenen und des Bundesamtes
- Folgeschritte und Rechtsfolgen
- Handlungsmöglichkeiten
- relevante Vulnerabilitäten
- relevante Dokumente

Individuelle Unterstützung:

- Beschaffung von Dokumenten
- Verweis an Dritte/Kontaktherstellung mit Dritten



Publikum 118 | Außenstelle Berlin im Ankerflüchtlingsraum | 08.09.2021 | 7

Diakonische Asylverfahrensberatung

- Verbesserung der Rechtsstaatlichkeit, Effizienz, Fairness
- Identifizierung von besonders schutzbedürftigen Personen
- Anhörungsvorbereitung im Asylerst-, Widerrufs-, oder Folgeverfahren
- Beratung zu Rechten und Pflichten bis zum rechtskräftigen Abschluss des Asylerst-, Widerrufs-, oder Folgeverfahrens
- sozialanwaltschaftliche, unentgeltliche außergerichtliche Rechtsdienstleistung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)



Abgestimmtes Beratungskonzept Bund / Land

- enge Kooperation, Koordination und Vernetzung mit Land, Beratungsstellen, Fachstellen usw.
- Etablierung eines regelmäßigen sowie anlassbezogenen Austauschs mit betreffenden Akteuren
- Hinweis auf Beratungs- und Unterstützungsangebote in der Stufe 1
- Verweis an Beratungs- und Unterstützungsangebote in der Stufe 2
- Wechselweise Kommunikation von Beratungsangeboten durch BAMF/LAF



Referat 518 | JuGenszelle Berlin im Ankerflüchtlingsraum | 08.08.2021 | 8

Abgestimmtes Beratungskonzept Bund / Land

- unabhängige AVB durch AWO (EAE, AE... schon vor Verteilung?)
- AVB Sozialdienst LAF (BA 171)
- Rückkehrinfo (LAF und BAMF, BA 171)
- Individuelle Rückkehrberatung LAF
- AVB BAMF, Stufen 1 und 2 (BA 171)



Verweisberatungen, inhaltliche Abstimmung BAMF/LAF, Einbindung in die Trägerlandschaft in BER



Referat 518 | JuGenszelle Berlin im Ankerflüchtlingsraum | 08.08.2021 | 10

Abgestimmtes Beratungskonzept Bund / Land / Wohlfahrt in SH

- Regelmäßige Treffen und Abstimmung der verschiedenen Beratungsangebote im Aufbau (monatl. Jour-fixe-Termine)
- Gefahr: „zwei Berater drei Meinungen“
- *Wer verweist wann wohin?*
- Kurze Kommunikationswege ermöglichen



Diakonie 
Schleswig-Holstein

Erfahrungen / Herausforderungen (BAMF)

- Beratung muss gelernt werden, Motivation hoch, Freiwilligkeit
- Einsatz nach qualifizierender Schulung, keine Erst- und Folgeverfahren, Nutzung der SB-Qualifikation u.a.
- keine Anhörung oder Entscheidung von Akten, die während des AVB-Einsatzes beraten wurden
- keine AVB von Akten, die angehört oder entschieden wurden
- fachliche Betreuung durch Gruppe „Qualität“
- Datenschutz (Rechte-Rollen-Konzept, Einwilligungserklärung, Schweigepflichtentbindung)
- räumliche Trennung von Entscheidenden, kein gemischter Einsatz DOLM
- kein zusätzliches Personal, Belastung durch notwendige Rotation



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge | Berlin | 09.08.2021 | 13

Erfahrungen / Herausforderungen (Diakonie)

- Großer Beratungsbedarf bei Schutzsuchenden
- Noch keine Berücksichtigung der Wohlfahrtsverbände in § 12a AsylG
- Subsidiaritätsprinzip (soziale Arbeit) in der AVB?
- Umsetzung der EU-Verfahrensrichtlinie?
- Unterschiedliche Begriffe AVB durch Implementierung § 12a AsylG
- Verschiedene beteiligte Akteur*innen (Organisationen)

Diakonie 
Schleswig-Holstein

Fazit (BAMF / Diakonie)

- AVB gem. AsylG fest seit Mai 2020 etabliert. Große Unterschiede in der Umsetzung (z.B. Stadt- vs. Flächenstaat)
- Fügt sich ein in die Beratungsangebote LAF, Willkommenszentrum, AWO u.a.
- Herausforderung Ressourcen und ständiger Austausch mit Partnern. Aktuell zwei Standorte, perspektivisch Beratungstag in der EAE
- Unsicherheit durch Strukturänderungen in BER: ab 01.01.22 EAE Reinickendorf und übriger Behördenverbund Riedemannweg
- Fortschritt (Qualitätsgewinn) im Asylverfahren durch § 12a AsylG. Aber: Umsetzung v. § 12a AsylG nicht ausreichend bedarfsgerecht und zielführend
- Lösung: Einbeziehung sozialanwaltschaftliche AVB durch NGOs in § 12a AsylG? / Ergänzende anderweitig geförderte Rechtsberatung?

□ Zusammenarbeit und gegenseitiges Vertrauen BAMF, Land und NGOs für die Beratung im Asylverfahren unerlässlich



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge | Berlin | 09.09.2021 | 14

Vielen Dank für Ihr Interesse!

Kontakt

Dr. Bernhard Chiari
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat 518
Außenstelle Berlin im Ankunftszentrum

bernhard.chiari@bamf.bund.de

Falko Behrens
Diakonie Schleswig-Holstein
Beratung, Zuwanderung und bürgerschaftliches Engagement, Migrationsrecht

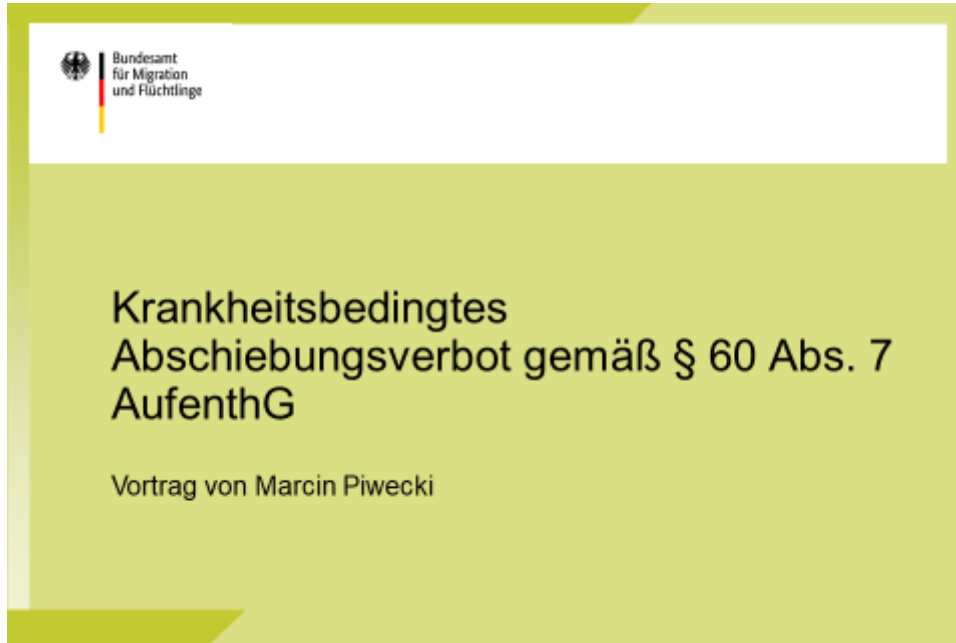
behrens@diaonie-sh.de



Referat 518 | Außenstelle Berlin im Ankunftszentrum | 08.09.2021 | 15

Krankheit als Abschiebehindernis

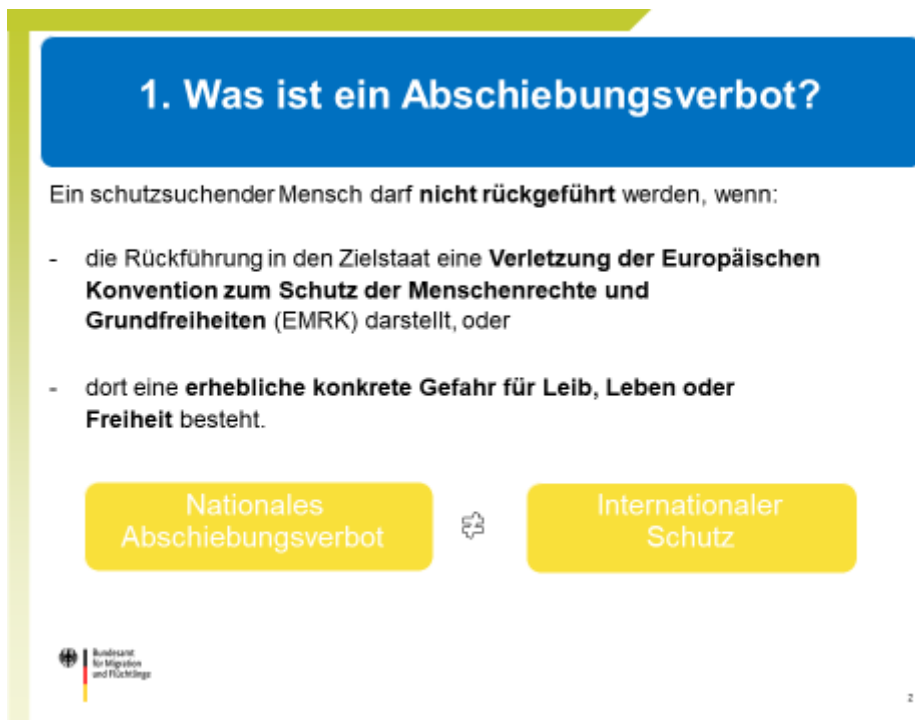
Marcin Piwecki, BAMF Berlin



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Krankheitsbedingtes Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG

Vortrag von Marcin Piwecki



1. Was ist ein Abschiebungsverbot?

Ein schutzsuchender Mensch darf **nicht rückgeführt** werden, wenn:

- die Rückführung in den Zielstaat eine **Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)** darstellt, oder
- dort eine **erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit** besteht.

Nationales Abschiebungsverbot ↔ Internationaler Schutz

Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

2

2. Arten von Abschiebungsverboten

Verletzung der
EMRK
(§ 60 V AufenthG)

Erhebliche konkrete Gefahr für
Leib, Leben oder Freiheit
(§ 60 VII AufenthG)

Folter, unmenschliche o.
erniedrigende Behandlung

Keine
Schädigungshandlung
durch bestimmten
Akteur

Insb. Krankheiten



3. Zuständigkeit

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

prüft nur zielstaatsbezogene
Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5
und 7 AufenthG.

Die Gefahr muss „dort“ im Zielstaat der
Abschiebung bestehen.

Ausländerbehörde

prüft inlandsbezogene
Abschiebungshindernisse /
Vollstreckungshindernisse

z.B.: Reisefähigkeit, Suizidgefahr als
infolge einer subjektiv gesteigerten
Erwartungsangst vor oder während der
Abschiebung/bei Ankündigung einer
Abschiebung



4. Prüfungsaufbau

Vorfrage

Wurde die vorgetragene Erkrankung durch ein qualifiziertes Attest glaubhaft gemacht?

Tatbestandsfrage

Droht im Falle der Rückkehr alsbald mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit landesweit eine wesentliche oder gar lebensbedrohliche Gesundheitsverschlechterung?

Tatbestandsausschließendes Merkmal

Existiert im Zielstaat eine Therapie, die effektiv genug ist, so dass die wesentliche Gesundheitsverschlechterung nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eintritt?

5. Glaubhaftmachung der Erkrankung

Erfüllung der Anforderungen an eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung gem. § 60a Abs. 2c Satz 2 und 3 AufenthG

oder

Liegt ein offensichtlicher oder gravierender Fall?

Psychische Krankheiten

- erhöhte Anforderungen aufgrund schwerer Überprüfbarkeit
- insb. bei PTBS

Körperliche Krankheiten

- regelmäßig niedrigere Anforderungen bei offensichtlichen Fällen

Anforderungen des § 60a Abs. 2c Satz 2 und 3 AufenthG

Qualifizierte Ärztliche Bescheinigung

ausstellende Person erkennbar & Arzt/Ärztin
≠ psychologische Psychotherapeut*innen /
Heilpraktiker*innen

Tatsächliche Umstände

Methode der Tatsachenerhebung

Diagnose

Schweregrad der Erkrankung

Lateinischer Name/ICD10-Klassifizierung

Folgen bei Rückführung/Rückkehr

Sachaufklärungspflicht

Voraussetzungen:

glaubhaft gemachte Erkrankung
qualifizierte ärztliche Bescheinigung

Aufklärungsumfang:

beschränkt auf Wahrscheinlichkeit
einer wesentlichen

Gesundheitsverschlechterung nach
der Rückkehr



7

PTBS-Sachaufklärungspflicht nach BVerwG v. 11.09.2007; Az.: 10 C 8.07

Mindestanforderungen an den Sachvortrag einer PTBS Erkrankung, damit eine Pflicht zur weiteren Sachaufklärung ausgelöst wird:

- Nachvollziehbare Grundlage / Diagnose eines Facharztes / einer Fachärztin
- Nachvollziehbare der Krankheitsentwicklung im konkreten Fall

Nicht ausreichend um eine Pflicht weiterer Sachaufklärung auszulösen:

- Attest enthält keine Angaben über eine eigene ärztliche Exploration / Befunderhebung
- Attest beschränkt sich im Wesentlichen auf die Wiedergabe der Angaben des Antragstellers
- Der Facharzt stellt keine nachvollziehbar begründete eigene Diagnose



8

Gefahrenprüfung / Prüfung der Behandlungsmöglichkeiten

1. Schwerwiegende oder lebensbedrohliche Erkrankung.
2. Wesentliche oder lebensbedrohliche Gesundheitsverschlechterung im Falle der Nichtbehandlung.
3. Aufgrund der spezifischen Verhältnissen im Zielland der Abschiebung alsbald nach Ankunft im Zielland (landesweit) mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohend.

Ist eine Behandlung der Erkrankung für den Betroffenen im Zielland:

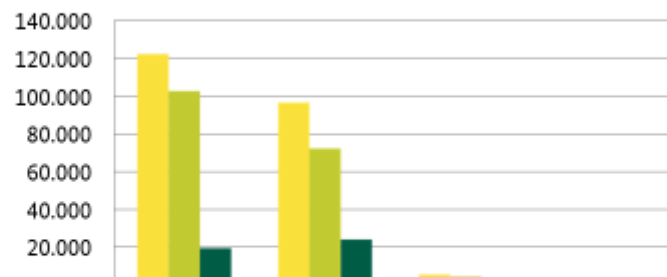
- verfügbar?
- erreichbar?
- finanzierbar?
- hinreichend effektiv?

Die Behandlung muss bewirken, dass die Gefahr nicht mehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht.



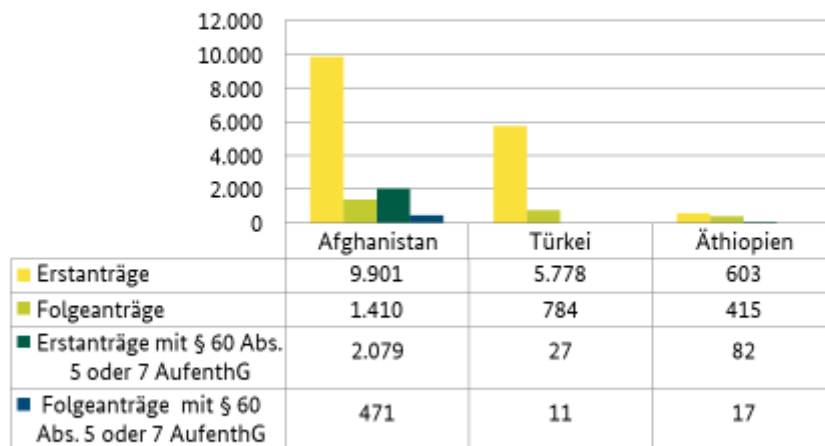
9

Asylverfahren in den Jahren 2020 und 2021 (01.01. – 31.07.2021).



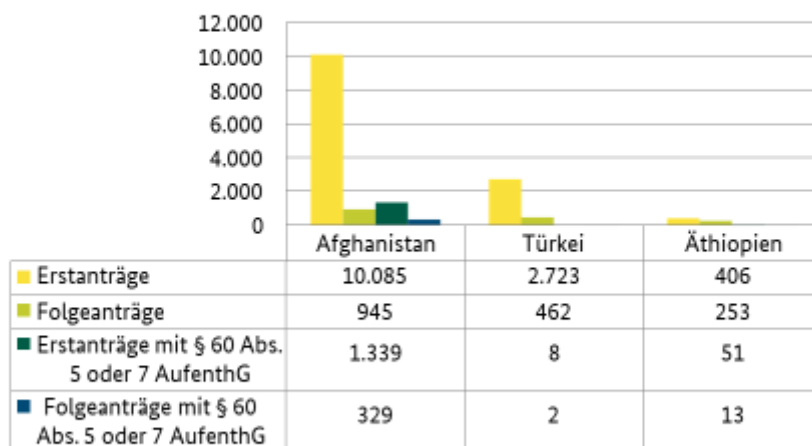
Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ¹⁰

Asylverfahren 2020: Afghanistan, Türkei und Äthiopien.



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ¹¹

Asylverfahren 2021 (01.01. – 31.07.21): Afghanistan, Türkei und Äthiopien



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ¹²

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Kontakt

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat 53A
Außenstelle Berlin, Landesasylstelle Berlin
Bundesallee 44, 10715 Berlin

Marcin Piwecki

E-Mail: marcin.piwecki@bamf.bund.de
Internet: <http://www.bamf.de>
<http://www.wir-sind-bund.de>



13

Krankheit als Abschiebehindernis

Anna Suerhoff, Deutsches Institut für Menschenrechte

Deutsches Institut für Menschenrechte

Tagung „Bundesamt und Diakonie im Dialog“

Krankheit als Abschiebungshindernis

9. September 2021

Menschenrechte
حقوق الإنسان
human rights
права человека
derechos humanos
droits de l'homme
Menschenrechte
人權
human rights
права человека



Struktur des Inputs

1. Analyse „Abschiebung trotz Krankheit- Perspektiven aus der Praxis und menschenrechtliche Verpflichtungen“ (April 2021)
1. Grund- menschenrechtliche Rahmung
2. Nachweispflichten der Betroffenen („qualifizierte ärztliche Bescheinigungen“)
3. Sachaufklärungspflicht des BAMF
4. Fazit

Freitag, 5. November 2021

2

Analyse: Abschiebung trotz Krankheit

- Grund- und menschenrechtliche Anforderungen an die Abschiebung kranker Menschen:
- Wie muss die Prüfung eines krankheitsbedingten Abschiebungsverbots im Asylverfahren erfolgen?
- Welche Rolle spielen sog. qualifizierte ärztliche Bescheinigungen?
- *(Welche Schutzpflichten hat der Staat vor und während des Abschiebungsvorgangs?)*



Freitag, 5. November 2021

3

Grund- und menschenrechtliche Rahmung

1. Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (zB. Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG)
 2. Refoulement-Verbot aus Teil des Verbots von Folter und Misshandlung (zB. Art. 3 EMRK)= Verbot, eine Person abzuschieben, wenn ihr im Zielstaat schwere Menschenrechtsverletzungen drohen
- > Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR):
- lebensbedrohliche oder schwerwiegende Erkrankung kann darunter fallen
 - Kriterien für Zugang zu Behandlung im Zielstaat

Freitag, 5. November 2021

4

Nachweispflicht der Betroffenen

- §§ 60 Abs. 7 S. 2 iVm 60a Abs. 2c S. 2, 3 AufenthG
- Pflicht zur Vorlage einer „qualifizierten ärztlichen Bescheinigung“:
 - „qualifiziert“: inhaltliche Mindestanforderungen; mehr als ein Attest, weniger als ein detailliertes Gutachten
 - „ärztlich“: psychotherapeutische Stellungnahmen reichen formal nicht aus
- Sonderproblem in der Praxis: PTBS
 - (externes) Gutachten v. Stellungnahme des/r behandelnden Arztes/Ärztin
 - Infragestellung der ärztlichen Diagnose durch das BAMF

Freitag, 5. November 2021

5

Hürden beim Nachweis eines krankheitsbezogenem Abschiebungsverbots



Freitag, 5. November 2021

5

Sachaufklärungspflicht des BAMF (1)

1. Vorliegen einer relevanten Erkrankung:
 - Frühzeitige Identifizierung
 - Sensibilisierung zur Erkennung von (insbes. psychischen) Krankheitssymptomen
 - BVerfG: Anforderungen an die Darlegungspflicht dürfen nicht überspannt werden und Sachaufklärungspflicht verdrängen-> Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG (Leben und körperliche Unversehrtheit)=hohes Schutzgut
 - Anhaltspunkte für das Vorliegen der diagnostizierten Erkrankung: weitere Pflicht zur Aufklärung, auch wenn gesetzliche Anforderungen nicht erfüllt sind

Freitag, 5. November 2021

7

Sachaufklärungspflicht des BAMF (2)

2. Behandelbarkeit der Erkrankung im Herkunftsland:
 - § 60 Abs. 7 S. 4 und 5 AufenthG: keine gleichwertige medizinische Versorgung notwendig + medizinische Versorgung in einem Teil des Zielstaats ausreichend
 - Kriterien des EGMR (vgl. Paposhvili v. Belgien, 13.12.2016, 41738/10):
 - > Vorhandensein v. Behandlungsmöglichkeiten nicht ausreichend
 - > tatsächlicher, individueller Zugang zu dieser Behandlung: Erreichbarkeit, finanzielle Mittel, Unterstützung durch Familienangehörige oder Dritte
 - > bei begründeten Zweifeln: individuelle Zusicherung des Zielstaats erforderlich

Freitag, 5. November 2021

8

Fazit

- Zunehmende Ausweitung der Mitwirkungs- und Darlegungspflichten
- Verengung der Sachaufklärung auf Prüfung der qualifizierten ärztlichen Bescheinigung droht zur Verkürzung des Schutzregimes zu führen
- Vielfältige Hürden bei der Beschaffung einer den gesetzlichen Anforderungen genügenden Bescheinigung

➡ je höher die Anforderungen und daraus folgenden Hürden für die Betroffenen, desto sorgfältiger sollten Behörden und Gerichte selbst prüfen und allen Anhaltspunkten für ein krankheitsbezogenes Abschiebungsverbot nachgehen

Freitag, 5. November 2021

9





Zimmerstraße 28/27
10969 Berlin
Telefon: 030 259 359-487
suerhoff@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de
Twitter: @OMR_Berlin

Herkunftsland Russische Föderation (Tschetschenien)

Daniel Kaufmann, Fluchtpunkt, Diakonie Hamburg



Geflüchtete aus Tschetschenien - Besonderheiten im Asylverfahren -

Bundesamt und Diakonie im Dialog
Gemeinsame Fachtagung zu asylrelevanten
Themen

9.-10. September 2021

Rechtsberater Daniel Kaufmann



Asylerstanträge Russische Föderation (RF)

Jahr	Erstanträge	prozentualer Anteil zu allen Erstanträgen in Deutschland
2013	14.887	13,6%
2019	3.145	2,2%
2020	1.184	1,6%

01.01. bis 31.07.2021: 750 Entscheidungen des BAMF

<input type="checkbox"/> Anerkennungen als Asylberechtigte:	11
<input type="checkbox"/> Anerkennungen als Flüchtling:	42
<input type="checkbox"/> Gewährung von subsidiärem Schutz:	19
<input type="checkbox"/> Feststellung eines Abschiebungsverbotes:	13

Georgien und jetzt auch Moldawien verdrängen die RF aus der Gruppe der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten.





Historische Hintergründe zum Konflikt

- Seit ca. 400 Jahren gibt es Konflikte mit Russland. Tschetschenische Bergvölker wehrten sich – erst im 19. Jahrhundert konnte die ölfreiche Republik unterworfen werden.
- Nach der „Oktoberrevolution“ 1917 Teil der Sowjetunion.
- Stalin ordnete im Zweiten Weltkrieg wegen angeblicher Kollaboration der Tschetschen*innen mit den Deutschen die Deportation von rund einer halben Millionen Tschetschen*innen an. Viele starben, die Überlebenden durften erst in den 50er Jahren zurückkehren.



Unabhängigkeitsbestrebungen

Nach Zerfall der Sowjetunion gingen aus der Autonomen Sowjetrepublik (ASSR) Tschetschenien-Inguschetien die zur Russischen Föderation (RF) gehörenden Teilrepubliken Tschetschenien und Inguschetien hervor.

1991	proklamierte Dudajew die Unabhängigkeit, die von der Mehrheit der in Tschetschenien lebenden Menschen befürwortet wurde
1994 - 1996	erster Tschetschenienkrieg, verlustreiche Niederlage der russischen Streitkräfte
1999	Anschläge in Moskau und anderen Städten und Auseinandersetzungen in Dagestan. Es erfolgte ein erneuter Einmarsch russischer Truppen
2002 + 2004	Verschiedene Geiselnahmen durch die Rebellen, z.B. Moskauer Theater und Schule in Beslan
2009	wird der zweite Tschetschenienkrieg („Antiterror-Operation“) von russischer Seite für beendet erklärt



Tschetschenien heute

- Autonome Republik der RF, etwa 1,5 Mio. Einwohner.
- Seit 2007 ist Ramsan Kadyrow als Nachfolger seines Vaters Achmat Kadyrow Republikchef. Wurde von Russland installiert, ist loyal zu Putin, herrscht – vergleichbar zu Stalin – autoritär.
- „Memorial“ und andere Organisationen berichten über
 - Menschenrechtsverletzungen, darunter das Verschwinden von Menschen
 - Folter und brutales Vorgehen von Sicherheitsorganen
 - sogenannte „außergerichtliche“ Hinrichtungen
 - Häuser von Verwandten derer, die im Verdacht stehen, gekämpft zu haben, werden abgebrannt
 - Verantwortliche hierfür bleiben straflos
- Gesellschaftlich prägend: Jahrtausende altes Gewohnheitsrecht aus vorchristlicher Zeit, striktes Clanwesen, patriarchale Strukturen.
- In Deutschland leben rund 50.000 Tschetschen*innen. Anerkennungsquote internationaler Schutz bei ca. 10 %.

Geflüchtete bei ihrer Ankunft

- häufig traumatisiert und verunsichert.
- gefährliche Flucht hinter sich; eventuell bis in die EU verfolgt worden (hinsichtlich ungehindertem Zugang in Unterkünfte in Polen durch Kadyrowgetreue, siehe bspw. Mitteilung der Dt. Botschaft in Moskau vom 13.06.2018, zitiert von VG Berlin, Beschluss vom 24.09.2018, Az.: VG 33 L 395.18A; Tötung von Geflüchteten in Westeuropa, wie z.B. Umar Israilow 2009 in Wien und Selimchan Changoschwili 2019 in Berlin).
- Anträge auf Schutz sind möglicherweise schon in einem anderen Mitgliedsstaat angenommen worden.
- Mussten ohne Ehepartner*in/Kinder fliehen bzw. sind nachgereist und suchen ihre Familienangehörigen



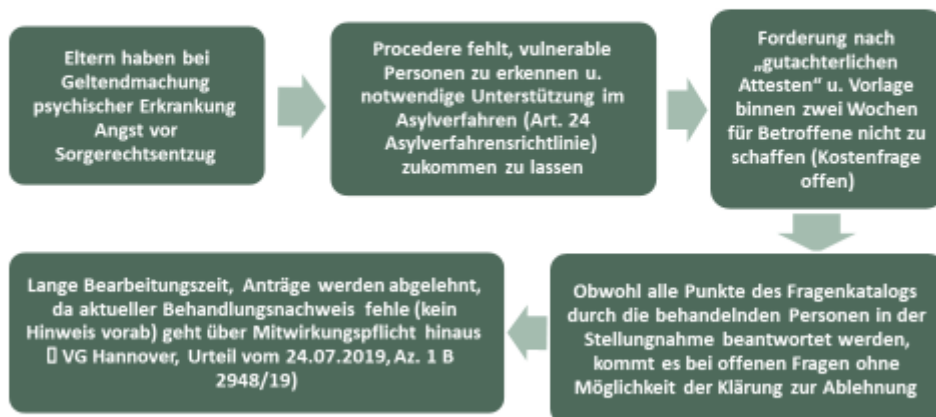
Besonderheiten bei der Anhörung

- Grds. nachteilig, dass Fluchtgründe aktuell im Anschluss an die Dublin-Zweitbefragung erfragt werden:
 - a) Dublin-Anhörung im Frage-Antwort-Stil mit kurzen Ausführungen verleitet Betroffene, auch nur auf Fragen und kurz zu antworten
 - b) Hinweis, dass Anhörung nicht bedeutet, dass nationales Verfahren durchgeführt wird, schwächt den Stellenwert → besser: Anhörung erst nach Klärung der Zuständigkeit.
- Betroffenen wird es schwer fallen, im Rahmen der Anhörung über Folter, geschlechtsspezifische und sexualisierte Verfolgung zu sprechen.
- Sorge, dass das BAMF oder dolmetschende Personen Informationen an den russischen Staat weitergeben. Hemmt, über erlittenes Leid zu berichten:
 - a) aus Sorge um im Herkunftsland verbliebene Verwandte
 - b) aus Sorge, selbst erneut ins Visier zu geraten und verschleppt oder mittels internationalem Haftbefehl (fingierte Straftat) an die RF ausgeliefert zu werden.



Erkrankungen im Verfahren beim Bundesamt

Erfolgreiche Geltendmachung ohne Unterstützung sehr schwer





Wie stellt sich die medizinische Versorgung in Tschetschenien dar?

Korruption und Mängel im tschetschenischen Gesundheitswesen

Tarife der Obligatorischen Krankenversicherung (OMS) decken tatsächliche Kosten nicht, Betroffene müssen zahlen / Behandlung wird verweigert.

Medizinisches Personal muss sich Arbeitsplatz „erkaufen“, somit gezwungen, diesen Betrag von den Patient*innen wiederzuholen.

Aufgrund v. Absprachen zwischen Behandler*innen u. privaten Apotheken werden nicht kostenfreie, sondern kostenpflichtige u. teure Medikamente verschrieben, Gewinn geteilt.

(Neuen) Kliniken fehlen nötige Apparaturen und Geräte.

Notfallversorgung aufgrund von Gleichgültigkeit, Nachlässigkeit und Inkompetenz der Ärzt*innen häufig zu spät zu erlangen.

Sterblichkeitsstatistik wird beschönigt □ sterbenskranke Personen entlassen oder gar nicht erst in Klinik aufgenommen.

□ Themenpapiere/Länderanalyse Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 11.06.2020



Wie stellt sich die medizinische Versorgung in den anderen Landesteilen der Russischen Föderation dar?

Auch in den übrigen Landesteilen nicht kostenfrei gewährleistet:

Grundsätzlich nur eigenfinanziert zu erlangen.

Medizinische Versorgung nur auf einfachem Niveau und nicht überall ausreichend.

Zahl der Krankenhäuser um 50 % und die der Ärztezentren um 13 % gesunken, so dass Wartezeiten auf eine Behandlung um das Doppelte bis 25-fache überschritten werden.

Situation auf dem Land besonders schlecht □ nicht einmal 33 % der Ortschaften haben direkten Zugang zu medizinischer Versorgung □ Entfernung zu nächster Praxis bis 400 km.

□ Auswärtiges Amt, Berichte über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der RF 2018-2020

Behandlung psychischer Erkrankungen

Keine ausreichende Behandlung psychischer Erkrankungen in Tschetschenien

SFH-Bericht „Tschetschenien: Gesundheitswesen und Behandlung psychischer Erkrankungen und Störungen“ vom 08.09.2015 <https://www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslaender/europa/tschetschenien/150908-rus-pdbs-gesundheitswesen-themenpapier.pdf>.

Nur eine Psychotherapeutin für alle Erkrankten in ganz Tschetschenien zuständig
 □ VG Lüneburg, Urteil v. 16.04.2021, 2 A 7/18

Keine Fachkräfte für Kinderpsychiatrie und – psychologie.

Keine Gewährleistung psychotherapeutischer Behandlungen für posttraumatische Belastungsstörungen.

Erschwerend kommt hinzu:

Einstufung ausländischer Hilfsorganisationen als „ausländische Agenten“ hat die medizinische Versorgung seit 2012 negativ beeinflusst

Sichtbar seit Covid-19-Pandemie:
 - Gesundheitswesen unterfinanziert sowie personell u. technisch unzureichend ausgestattet
 - Reißt weiteres Loch in den Haushalt

Beispielfälle für die Feststellung eines gesundheitlichen Abschiebungsverbots

Hier: Bejahung eines gesundheitlichen Abschiebungsverbots

VG Lüneburg, Urteil
 v. 18.03.2021,
 Az.: 2 A 68/18

Abschiebungsverbot für an PTBS, Asperger-Autismus und Depression leidenden mittellosen Kläger, der sich keine Behandlung wird leisten können.

VG Lüneburg, Urteil
 v. 16.04.2021,
 Az.: 2 A 7/18

Abschiebungsverbot für Klägerin mit PTBS, schwerer depressiver Episode, dissoziativen Störungsbildern, da aufgrund von Korruption keine kostenfreie Behandlung (auch hinsichtlich der notwendigen Medikamente) gesichert ist. Aufgrund massivem Fachkräftemangel in der psychiatrischen Versorgung nur eine Psychotherapeutin für alle Erkrankten in ganz Tschetschenien zuständig. Mangels sozialer Kontakte außerhalb der RF besteht außerhalb Tschetscheniens keine Behandlungsoption für sie in akut auftretenden Stresssituationen.



Beispielfall für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft

Hier: Bejahung Vorverfolgung und Gruppeneigenschaft

VG Hamburg, Urteil v.
20.02.2017,
Az.: 17 A 595/17

Mann, der zu Unrecht in Verdacht geriet,
Sprengstoffanschläge verübt zu haben.

In Haft gefoltert und misshandelt

- Vorverfolgung bejaht
- inländische Fluchtalternative verneint.

Zudem klargestellt, dass man keiner Gruppe zugehören muss, es genügt, wenn Verfolger dem Antragsteller diese Gruppenmerkmale zuschreiben.



Beispielfall für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft

Hier: Bejahung geschlechtsspezifischer Verfolgung:

VG Hamburg, Urteil v.
27.01.2017,
Az.: 17 A 7550/16

Tschetschenische Frau mit sechs Kindern, die gegen den Willen ihres Ex-Mannes mit den gemeinsamen Kindern nach Deutschland geflohen war – drohender Ehrenmord + besondere Konstellation.

VG Berlin, Urteil v.
30.08.2018,
Az.: VG 33 K 428.16 A

Flüchtlingsschutz für Mutter wegen drohender erzwungener Trennung von ihren minderjährigen Kindern bei Scheidung (Antrag auf Zulassung der Berufung gegen die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft wurde abgelehnt).



Inländische Fluchtalternative in der Russischen Föderation für Tschetschen*innen?

Annahme eines verfügbaren internen Schutzes setzt nicht nur voraus, dass die Antragsteller*innen in einem Teil ihres Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung haben,

- sicher und legal in diesen Landesteil reisen können, dort aufgenommen werden
- erwartet werden kann, dass sie sich dort niederlassen.



Inländische Fluchtalternative verneint, da die Verbringung nach Tschetschenien durch Strafverfolgungsbehörden droht □ landesweiter Zugriff auf die Datenbanken der RF, so bspw.

- VG Göttingen, Urteile vom 21.01.2020, Az.: 4 A 136/18 sowie 138/18;
- VG Halle, Urteil vom 28.10.2020, Az.: 5 A 121/20 HAL;
- VG Berlin, Urteil vom 02.06.2021, Az.: VG 33 K 397.16 A.
- So auch das Auswärtige Amt, Stand: Oktober 2020



Auf Grundlage von in Tschetschenien erlassenen Rechtsakten können Menschen auch in anderen Gebieten der RF in Gewahrsam genommen und in ihre Heimatregion verbracht werden.



Untergetauchte können durch eine Vermisstenanzeige ausfindig gemacht werden.



Beispielfall für die Feststellung subsidiären Schutzes

Hier: Bejahung Vorverfolgung und Gruppeneigenschaft

VG Hamburg, Urteil v.
04.01.2018,
Az.: 17 A 9613/17

Frau, deren Ehemann verdächtigt wurde, mit den Freiheitskämpfern zu kooperieren und der geflohen war. Klägerin wurden körperliche Misshandlungen u. eine Vergewaltigung angedroht. Inländische Fluchtalternative verneint, da mittels Haftbefehl auch in anderen Landesteilen Festnahme und Verbringung nach Tschetschenien drohe, ebenso Entführung.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Herkunftsland Russische Föderation (Tschetschenien)

Zurie Choi, Teamleiterin Dresden, BAMF



Bundesamt und Diakonie im Dialog Gemeinsame Fachtagung zu asylrelevanten Themen 09./10. September 2021

Russische Föderation
Schwerpunkt
Tschetschenien

Z. Choi Ref. 51G, Dresden

Asyl- und Flüchtlingschutz

Tschetschenien



- Eine der 22 Republiken der Russischen Föderation
- Fläche: 15.647 km², ungefähr so groß wie Schleswig-Holstein)
- Ca. 1,4 Millionen Einwohner
Präsident seit 2007: Ramsan Kadyrow
- Homogene Bevölkerungsstruktur
95,3 % Tschetschenisch
- Vorwiegend Islamisch, sunnitisch

Allgemeine Sicherheitslage: Stabil

Quelle: Wordpress.app



Z. Choi, Ref. 51G, Dresden

2

Rechtliche und gesellschaftliche Strukturen in Tschetschenien



Z. Chol, Ref. 51G, Dresden

3

Rechtspluralismus in Tschetschenien

Verfassung der Russischen Föderation

Adat: Gewohnheitsrecht

Teips: Stammesgesellschaft und Familie

Scharia: Religiöses Recht



Z. Chol, Ref. 51G, Dresden

4

Potentielle Verfolgungsakteure: staatliche Verfolgung

Russische Föderation
(Polizei, FSB, andere
staatliche Organisation)

Tschetschenische
Republik
(örtliche Sicherheitsbehörden
„Kadyrowzy“)

Betroffene staatlicher Verfolgung

- Separatisten
- Terroristen oder vermutete Terroristen
- Aktive fundamentale Islamisten
- Verurteilte flüchtige Straftäter
- Angeklagte Beschuldigte
- Willkürlich ins Visier von Kadyrow geratene Personen
- Salafisten/Wahabiten
- LGBTI
- Oppositionelle Politiker/innen
- Menschenrechtsaktivisten, Journalisten

Potentielle Verfolgungsakteure: nicht - staatliche Verfolgung

Familie oder Clans

Kriminelle
Organisationen,
Privatpersonen

Betroffene nicht – staatliche Verfolgung

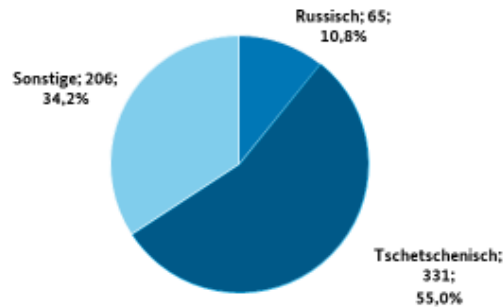
- LGBTI
- Frauen (Ehefrauen, Töchter, Schwestern bei Ehrverletzung)
- Salafisten/Wahabiten
- Opfer von Organisierter Kriminalität
- Willkürliche Opfer von Amtswalterexzess (z.B. örtliche Polizei, Dorfvorsteher, Bürgermeister)

-

Asylanträge 2021 1. Halbjahr

Staatsangehörige Russische Föderation 2021 1. Halbjahr

Gesamtzahl der Erstanträge: 602



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

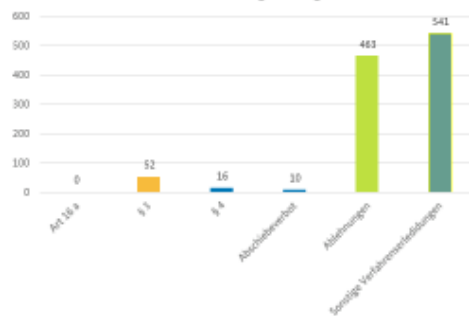


Z. Chol, Ref. 51G, Dresden

9

Entscheidungen 2021 1. Halbjahr

Entscheidungen Tschetschenien Gesamtzahl: 1.082 Entscheidungen Erst- und Folgeanträge



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge



Asyl: Art 16 a GG: 0

Flüchtlingsschutz § 3
AsylG: 56 (4,8%)

Subsidiärer Schutz: § 4
16 (1,5%)

Abschiebeverbot:
10 (0,9%)

Ablehnungen:
463 (42,8%)

Sonstige
Verfahrenserledigungen:
541 (50%)

Gesamt: 1.082
Entscheidungen

Z. Chol, Ref. 51G, Dresden

10

Gründe für Ablehnungen:

- Kein plausibler Sachvortrag
- Keine Verfolgungshandlung vorgetragen
- Kein Kausalzusammenhang bei Ausreise

- Wirtschaftliche Gründe vorgetragen
- Gesundheitliche Gründe vorgetragen

Bei Nichtsstaatlicher Verfolgung:

- **Interner Schutz**



Z. Chol, Ref. 51G, Dresden

11

Was ist interner Schutz (§ 3e AsylG)

1. Betroffene können in einen anderen Landesteil Schutz finden.
2. Sie können sicher an diesen Ort reisen
3. Sie sind vor Verfolgung sicher
4. Sie können am Zielort eine Lebensgrundlage aufbauen

Kriterien

- Sprachkenntnisse
- Familienstand
- Schulausbildung
- Berufsausbildung
- Verwandtschaft oder Freundeskreis
- Ortskenntnisse
- Möglichkeiten, finanziell zu überleben
- Schutzakteure vor Ort



Z. Chol, Ref. 51G, Dresden

12

Tschetschenische Diaspora

Grundsätzlich: Rechtsprechung und Bundesamt gehen von inländischer Fluchtalternative aus

1. Größe der Russischen Föderation
2. Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit auch für Tschetschenische Bürger/innen
3. Ca. 500.000 von 1,5 Mio Tschetschenen leben außerhalb Tschetscheniens innerhalb der Russischen Föderation
4. Große oder mittelgroße Städte und Regionen: (z.B. Stawropol, Moskau, St. Petersburg,)
5. Bei niedrigem Profil: keine Überstellungen von Russischen Sicherheitsbehörden nach Tschetschenien
6. Die russische Föderation hat mehrere Sozialsicherungssysteme



Z. Chol, Ref. 51G, Dresden

13

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit



Z. Chol, Ref. 51G, Dresden

14

Arbeitsgruppen zu vier Schwerpunktthemen

A Rückkehrberatung

- Welche Gründe für Rückkehrwünsche gibt es?
- Wird bei Beratung durch BAMF auch auf psychische / andere Behandlungserfordernisse eingegangen, auch im Sinne einer Perspektivberatung?
- Wie lang sind die durchschnittlichen Aufenthaltszeiten vor einem Rückkehrwunsch?
- Ist die Rückkehrförderung an Bedingungen geknüpft?
- Wie wird mit dem Problem umgegangen, dass die Einsatzzeiten in der BAMF-RKB nur kurz sind, aber vielen Probleme erst bei längerem Kontakt besprochen werden können?
- Wie lange dauert die Beratung im Durchschnitt?
- Positiver Aspekt: Vernetzung

B Unabhängige Asylverfahrensberatung (AVB)

- Informationen und Austausch über AVB des BAMF – Inanspruchnahme der AVB der Stufen 1 und 2 wurde erörtert
- In der AVB eingesetzte Beschäftigte des BAMF sind nicht zeitgleich eingebunden in die Bearbeitung von Asylverfahren
- BAMF macht Verweisberatung an vorhandene Stellen der NGOs etc.
- AVB des BAMF leistet keine Rechtsberatung, keine individuelle Anhörungsvorbereitung und keine intensive Begleitung im Prozess
- Spezifische Nachfragen nach z.B. Erkennen von Vulnerabilitäten, frauenspezifischen Fragestellungen und Anforderungen an Darstellung von Krankheiten im Verfahren wurden erörtert
- BAMF und NGO können nur gemeinsam für die Zielgruppe etwas erreichen – gemeinsamer Gedanke von Kooperation und Zusammenarbeit wurde gestärkt
- Insgesamt ist der Beratungsbedarf der Schutzsuchenden sehr groß

Moderation:

Edith Wittenberg-Lederer, Außenstelle des BAMF in Schleswig-Holstein
Doris Kratz-Hinrichsen, Diakonisches Werk Schleswig-Holstein

C LGBTQ-Geflüchtete

Moderation:

Christiane Dippong, Referat 41A, Außenstelle des BAMF im Ankunftscenter in Hamburg

Petra Schwaiger, Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Anna Pönisch, aus der Außenstelle des BAMF in Neumünster berichtete aus ihrer Praxis als Sonderbeauftragte für geschlechtsspezifische Verfolgung im Rahmen von Anhörungen und Entscheidungen in Asylverfahren.

Schwerpunkt: die Situation von LGBTQ Geflüchteten im Rahmen der Flüchtlingsaufnahme und des Asylverfahrens

Allgemeines:

Der Begriff LGBTQ, ergänzt um das I und bedeutet Lesbisch, Schwule, bi-sexuelle, Transgeschlechtliche, Queere und Intersexuelle Personen. Diese Menschen beantragen aufgrund Verfolgung ihres Geschlechts und Sexualität Asyl. Sie bedürfen im Asylverfahren, in der Unterbringung und im Rahmen der Integrationsangebote besondere Aufmerksamkeit

Ziel: bestmöglicher Schutz der Rechte von Geflüchteten und faires Asylverfahren.

Herausforderung: zum einen Verfolgungsgründe aufgrund der sexuellen Orientierung zum anderen Lücken in der Information und Sensibilisierung bezüglich LGBTQI Geflüchtete auch in Deutschland - dies kann zur Diskriminierungsrisiken im Asylverfahren, aber auch in der Unterbringung, Integration führen.

Erkenntnisse des Workshops:

Insbesondere im Rahmen des Asylverfahrens ist der Einsatz einer entsprechend geschulten Sprachmittlung wichtig.

Die Zusammenarbeit der Mitarbeiter*innen des BAMF und den Mitarbeiter*innen der Beratungsstellen möglichst im Vorfeld ist hilfreich. Beratungsstellen, insbesondere in der Asylverfahrensberatung, können entsprechend unterstützen und Hinweise geben

Eine Begleitperson im Rahmen der Anhörung kann unterstützend sein.

Schwierigkeiten der Beratungsstellen, insbesondere der Asylverfahrensberatung: mangelnde Kapazitäten der Beratungsstellen aufgrund der prekären Finanzierung.

Erklärung der Funktionen von Entscheider*innen und Sonderbeauftragten im BAMF ist sehr hilfreich für Beratungsstellen, Fortführung des Dialogs in kleineren, regionalen Vernetzungsgruppen sehr hilfreich.

Stetige Information und Weiterbildung bezüglich der Zielgruppe LGBTQI Geflüchtete sowohl für Mitarbeiter*innen des BAMF als auch für Berater*innen der Wohlfahrtsverbände wichtig um auch besondere Bedarfe der Zielgruppe in allen Lebenslagen (Asylverfahren, Unterbringung, Integration) zu erkennen und entsprechende Angebote zu entwickeln.

D Flughafenverfahren

Zunächst wurde der Verfahrensablauf eines Flughafenasylverfahrens nach § 18 1a AsylG vorgestellt.

Thematisiert wurde die Rechtsberatung und deren Zeitpunkt im Verfahren.

Wesentlich war sichtbar zu machen, dass das gesamte Verfahren am BER transparent gestaltet wird und Flüchtlingsorganisationen jederzeit Zugang zum Antragsteller haben.

Die Rechtsberatung durch Rechtsanwälte basiert auf einer Vereinbarung des Berliner Anwaltsvereins mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Derzeit wird diese Vereinbarung überarbeitet und soll Grundlage an allen Flughäfen in Deutschland werden. Diese Vereinbarung soll künftig auch die Zusammenarbeit mit der BPOL beinhalten.

Nachfragen gab es auch nach den Unterkünften am Flughafen BER, Hamburg habe wohl derzeit keine Unterbringungsmöglichkeiten, so dass es an gesetzlichen Voraussetzungen zur Durchführung des Flughafenverfahrens fehle.

Schließlich bestand der Wunsch sich seitens der Flüchtlingsorganisationen bzw. auch der Diakonie separat mit dem Bundesamt abzustimmen, um tiefer den Ablauf des Verfahrens zu verstehen, ggf. auch aktiv mitzubestimmen.

Uwe Hanschmann

Leiter der Landesastylstelle Brandenburg, Außenstelle Eisenhüttenstadt